

FRAKTIONSBECHLUSS VOM 12.06.2012

» POTENZIAL DER KINDERTAGESPFLEGE BEIM U3- AUSBAU SINNVOLL NUTZEN



Ein gut ausgebautes und qualitativ hochwertiges System der Kindertagesbetreuung ist von entscheidender Bedeutung. Es kann mehr Chancengerechtigkeit für Kinder schaffen und ermöglicht es den Eltern, Berufstätigkeit und Familie besser miteinander zu vereinbaren. Gute Kindertagesbetreuung ist in vielfacher Hinsicht ein wichtiger Schlüssel für eine gute wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik und entwickelt sich zum harten Standortfaktor – auch im ländlichen Raum.

Mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vom 1. August 2013 an einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Bund, Länder und Kommunen einigten sich auf einen Ausbau der Kindertagesbetreuung für 35 Prozent der unter dreijährigen Kinder bzw. 750.000 Plätze in der Kindertagesbetreuung und nahmen an, dass dies den Bedarf decken würde. Angesichts des nur schleppend verlaufenden Kita-Ausbaus ist jedoch davon auszugehen, dass dieses Ausbauziel nicht erreicht werden wird. Neuere Bedarfsermittlungen zeigen zudem, dass der Bedarf in 2013 voraussichtlich höher liegen wird. Experten erwarten einen Bedarf von ca. 41 Prozent.

Von den 304.000 seit 2008 zu finanzierenden Plätzen soll laut Vereinbarung ein Drittel (91.000 Plätze) in der Kindertagespflege entstehen. 2013 sollen entsprechend 24 Prozent der Betreuungsplätze für unter Dreijährige in der Kindertagespflege bereitgestellt werden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung des Rechtsanspruchs ist die Kindertagespflege ein wichtiger Teil der Kindertagesbetreuung. Plätze in der Kindertagespflege sind schneller einzurichten als langfristige Neu- und Umbaumaßnahmen für Kita-Plätze. Angesichts des Drucks, ausreichend Plätze bis 2013 einzurichten, um den Rechtsanspruch erfüllen zu können, muss besonders auf die Qualität der Plätze in der Kindertagespflege geachtet werden. Die Kindertagespflege darf im Rahmen des U3-Ausbaus nicht als „Billigvariante“ missbraucht werden. Denn es muss klar sein: Kindertagesbetreuung muss sich an den Bedürfnissen der Kinder ausrichten. Daher müssen hohe Qualitätsanforderungen an die Angebote der frühkindlichen Tagesbetreuung angelegt werden. Dies gilt gleichermaßen für institutionelle frühkindliche Bildungseinrichtungen als auch für die private und die öffentlich geförderte Kindertagespflege. Besonders in strukturschwachen ländlichen Räumen gewinnt die Kindertagespflege mehr und mehr an Bedeutung. Ein gezielter und bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagespflege kann in ländlichen Regionen trotz sinkender Kinderzahlen einen wichtigen Beitrag für ein qualitativ hochwertiges Kindertagesbetreuungsangebot darstellen.

Wunsch- und Wahlrecht der Eltern erfüllen

Nach § 5 SGB VIII haben Eltern das Recht, bei der Betreuung ihrer Kinder zwischen verschiedenen Betreuungsformen, verschiedenen Tagespflegepersonen sowie zwischen Einrichtungen und Diensten unterschiedlicher Träger wählen zu können. Für uns Grüne hat das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern größte Relevanz. Eltern, die für ihr(e) Kind(er) den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz wahrnehmen wollen, müssen sich entscheiden können, ob sie ihr(e) Kind(er) in einer Einrichtung oder von einer Tagespflegeperson betreuen lassen. Grundvoraussetzung zur Realisierung eines tatsächlichen Wunsch- und Wahlrechts der Eltern ist – neben genügend Betreuungsplätzen – eine qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege.

Beim Ausbau der U-3-Betreuung soll der Anteil von Kindern, die dabei in der Tagespflege betreut werden, bundesweit auf 24 Prozent angehoben werden. Tatsächlich ist der Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege mit derzeit 15 Prozent gedeckt. Demzufolge müssen die Tagespflegeplätze qualitativ so verbessert werden, dass sie den Vorstellungen der Eltern besser entsprechen und sich deren Nachfrageverhalten ändert.

Besonderer Charakter der Kindertagespflege

Viele Tagesmütter und –väter leisten eine ausgezeichnete und wichtige Arbeit. Eltern, die ihr Kind von einer Kindertagespflegeperson betreuen lassen, tun dies in dem Bewusstsein, dass ihr(e) Kinder(er) gut aufgehoben ist/sind und die bestmögliche Bildung, Erziehung und Betreuung bekommt/bekommen. Dies liegt insbesondere auch an der familienähnlichen Betreuungssituation, die die Kindertagespflege auszeichnet. Bei guten Rahmenbedingungen und hohen Qualitätsansprüchen ermöglicht die Kindertagespflege den Tagespflegekindern in einer kleinen Gruppe von maximal fünf Kindern die ersten Erfahrungen mit der materiellen und sozialen Umwelt. Eine gut ausgebildete Kindertagespflegeperson gestaltet die Beziehung zum Kind sowie die Beziehung der Kinder untereinander. Und sie sollte den Kindern eine anregende Umgebung bieten, die den (Bildungs-) Interessen des Kindes bzw. der Kinder entgegenkommt. Dem Tagespflegekind bietet die Kindertagespflege die Chance, seine kognitiven und sozialen Kompetenzen in einem überschaubaren und geschützten Rahmen zu erweitern. Eingebunden in einen familiären Alltag kann es mit anderen Kindern und in unmittelbarer Begleitung der Tagespflegeperson neue Handlungs- und Lernmöglichkeiten erproben. Von den Eltern, die ihr(e) Kinder(er) von einer Tagespflegeperson betreuen lassen, geben 57 Prozent an, dass sie sich aufgrund dieses familienähnlichen Betreuungsprofils für die Tagespflege entschieden haben. Dieses Profil führt auch dazu, dass Kindertagespflege in großem Maße von Eltern mit Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht beendet haben, nachgefragt wird. Die Hälfte der Unterdreijährigen in Kindertagespflege sind jünger als ein Jahr.

Ein weiteres wichtiges Merkmal der Kindertagespflege ist die Flexibilität des Betreuungsangebotes. So wurde von Eltern von Tagespflegekindern als häufigster Grund für die Tagespflege, die flexiblen Betreuungszeiten (für 69 Prozent) bzw. dass die Tagespflegeperson ins Haus kommt genannt. Auch die leichte Erreichbarkeit der Tagespflegeperson (66 Prozent) ist den Eltern wichtig. Diese Flexibilität können frühkindliche Bildungseinrichtungen zurzeit zum Teil nicht leisten. Bei allen Schritten hin zu Qualitätsverbesserungen und einer wünschenswerten Verberuflichung sind die Vorteile der Kindertagespflege, insbesondere die familiäre, flexible Betreuungssituation zu bewahren und weiter zu entwickeln. Dann kann die Kindertagespflege ihren wichtigen Platz im Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung behaupten.

Qualität der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Seit der Verabschiedung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) im Jahr 2005 werden Tagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz als normativ gleichrangig und mit demselben Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag versehen beschrieben. Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) wurde diese Aufwertung der Kindertagespflege fortgeführt. Diese normative Gleichrangigkeit muss durch eine Qualitätsoffensive für die Betreuungspraxis befördert werden.

Aus- und Fortbildung

Um den im Gesetz dargelegten Auftrag der Kindertagespflege hinsichtlich des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags bundesweit sicherzustellen, brauchen wir gut ausgebildete Tagesmütter und Tagesväter. Dies ist derzeit jedoch nicht immer gegeben. Von den fast 41.000 in Deutschland tätigen Tageseltern verfügen ca. 1/3 (14.402) über keine oder nur eine rudimentäre fachpädagogische Qualifizierung. Personen, die in der öffentlich geförderten Tagespflege tätig sind, sollen mindestens einen zertifizierten Qualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum (Lehrplan des Deutschen Jugendinstituts e.V.) mit 160 Unterrichtsstunden abgeschlossen haben bzw. solch einen Kurs berufsbegleitend besuchen. Dies sollte künftig verbindlich geregelt werden, etwa durch eine Kopplung der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII daran. Dabei darf der Besuch eines solchen Kurses nicht an der finanziellen Situation der zukünftigen Tagespflegeeltern scheitern.

Obwohl die meisten Bildungspläne keine Ausführungen zur Betreuung von Kindern in häuslicher Umgebung beinhalten, arbeiten qualifizierte Tagespflegepersonen häufiger nach einem pädagogischen Konzept oder beziehen die Bildungspläne der Länder in ihr pädagogischen Handeln ein als Tageseltern ohne entsprechende Qualifizierung. Daher sollten Spezifika der Kindertagespflege in die Bildungspläne und –empfehlungen der Länder aufgenommen werden. Ergänzend muss das Angebot und die Pflicht zur Teilnahme an Weiterbildungsmöglichkeiten ausgeweitet werden. Um eine Anschlussfähigkeit zu ermöglichen, sollen die Qualifizierungsmaßnahmen so gestaltet werden, dass sie anrechenbar sind und zu einer Verkürzung einer Ausbildung zu einer pädagogischen Fachkraft führen können sowie die Gelegenheit einer tätigkeitsbegleitenden pädagogischen Berufsausbildung zur Verfügung stehen.

In Anbetracht der großen Bedeutung, die bei Kindern unter drei Jahren der Sprachentwicklung beizumessen ist, müssen Kindertagespflegepersonen über fundierte Kenntnisse in der Sprachentwicklung verfügen und auf dem Gebiet Sprachbildung für unter Dreijährige geschult sein. Mittelfristig sollte die Qualifikation für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren für die institutionelle Betreuung und die Kindertagespflege gemeinsam gestaltet werden. Spezielle Themen der Kindertagespflege sollten schon jetzt als Vertiefungsbereich in die Curricula der Ausbildungen für pädagogische Fachkräfte aufgenommen werden.

Viel zu lange war die Kindertagespflege als eine Art Nebenbeschäftigung angelegt. Mit der 2009 eingeführten Einkommens- und (teilweise vergüteten) Sozialversicherungspflicht, ist ein zentraler Schritt zur Vereinheitlichung und Verberuflichung gemacht worden. Um die Tätigkeit aber wirklich attraktiv zu gestalten und auch um mehr Qualifizierungsanstrengungen einzufordern, sind Modelle zu entwickeln, mit denen die Kindertagespflege zu einer existenzsichernden Tätigkeit ausgebaut werden kann. Hierzu gilt es u.a., die Möglichkeiten zur angestellten und selbständigen Ausübung der Kindertagespflege besser zu regeln. Zur Setzung von Qualifikationsanreizen ist eine qualifikationsabhängige Staffelung der Vergütung zu prüfen.

Gruppengröße und Raumgestaltung

Aus Sicht der Frühpädagogik und mit Blick auf die familienähnlichen Rahmenbedingungen spricht alles für eine pädagogische Obergrenze von fünf Kindern, wie es in § 43 SGB VIII festgeschrieben ist. Bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis sind aus pädagogischen Gründen die eigenen Kinder der Tagespflegeperson unter sechs Jahren sowie eine Altersmischung der Kindertagespflegegruppe zu berücksichtigen. Der Tagespflegeperson–Kind–Schlüssel soll in Abhängigkeit vom Alter der Kinder festgelegt werden. Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Gruppe zusammengesetzt ist, desto kleiner sollte die Gruppe sein: Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z.B. einer Behinderung) sollte die Zahl der Kinder pro Tagespflegeperson reduziert werden.

Die Tagespflege sollte in kindgerechten Räumlichkeiten mit Spielflächen und ruhigen Schlafmöglichkeiten sowie für die Kinder nutzbaren Sanitärräumen stattfinden. Angemessene Sicherheits- und Hygienestandards, die – sofern noch nicht geschehen – von den Ländern zu entwickeln sind, müssen eingehalten und regelmäßig überprüft werden. Überzogene und mit erheblichem bürokratischen Aufwand behaftete Anforderungen, wie unlängst vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erhoben, das Tagespflegepersonen im Sinne der EU-Richtlinie als Lebensmittelunternehmen behandelt sehen wollte, lehnen wir ab. Kindgerechte Außenspielgelände sollten leicht erreichbar sein und regelmäßig mit den Kindern besucht werden. Um den Kindern vielfältige Sinneserfahrung zu ermöglichen und ihrem hohen motorischen Aktivitätslevel gerecht zu werden, sollten die Räumlichkeiten ausreichend Freiflächen sowie Ausruh- und Rückzugsbereiche vorhalten. Das Spielmaterial sollte altersangemessen und entwicklungsfördernd sein.

Die Ernährung der Kinder soll ausgewogen und gesund sein und sich an den Empfehlungen des Deutschen Forschungsinstituts für Kinderernährung für eine optimierte Säuglings- und Mischkost orientieren. Die Mahlzeiten sollen kindgemäß gestaltet sein.

Großpflegestellen

Großpflegestelle brauchen eigene gesetzliche Regelungen. Solche Einrichtungen müssen über mindestens eine pädagogische Fachkraft sowie eine weitere Ergänzungskraft mit pädagogischer Qualifizierung verfügen. Da Kindertagespflege im Regelfall in der Wohnung der Tagespflegeperson stattfindet, soll die Eignung anderer Räume auch bei einem Verbund durch den nichtinstitutionellen, familiären, familienähnlichen Charakter der Räume deutlich werden. Das bedeutet, dass für jede Tagespflegeperson mindestens eine in sich abgeschlossene Einheit von Tages- und Schlafbereich mit Pflegemöglichkeit vorhanden sein sollte. Dabei ist nicht ausgeschlossen, einen zusätzlichen Raum zur gemeinschaftlichen Nutzung vorzuhalten und Synergieeffekte durch eine gemeinsame Nutzung von Küche und Sanitäranlagen zu erzielen.

Personalbedarf in der Kindertagespflege

Damit die Kindertagespflege den größten Mehrbedarf an Kindertagesbetreuung abfedern kann, müssen bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs noch mindestens 30.000 qualifizierte Tagespflegepersonen gewonnen werden. Nur so kann das angestrebte Ziel von 91.000 zusätzlichen U3-Plätzen in der Kindertagesbetreuung erreicht werden. Um diesen Personalmehrbedarf kurzfristig zu erfüllen, müssen auch unter Einbeziehung der Arbeitsagenturen und Jobcenter alle Möglichkeiten zur Gewinnung neuer Fachkräfte z. B. durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen flexibel genutzt werden. Hierfür ist ebenfalls die Entwicklung attraktiver modularer Anschlussqualifikationen erforderlich, die auch berufsbegleitend absolviert werden können. Durch eine fortschreitende Verberuflichung und die Schaffung (finanzieller) Anreize können nicht nur NeueinsteigerInnen gewonnen werden. Dadurch können darüber hinaus bereits in der Tagespflege tätige Personen motiviert werden, ihr berufliches Engagement auszuweiten und z. B. ihre Tätigkeit zur Vollzeitstätigkeit ausbauen oder die Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder auf das gesetzliche Höchstmaß von 5 aufstocken.

Gewinn für alle: Kooperation

Zu einer Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung kann auch eine engere Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beitragen. Solch eine Kooperation trägt zu einem positiven Übergang von der Kindertagespflege in die Einrichtung bei. Diese Kooperation kann von der gemeinsamen Nutzung von Räumlichkeiten und Spielplätzen über gemeinsame Aktionen bis hin zum fachlichen Austausch und gemeinsamen Fort- und Weiterbildungen für die Fachkräfte gehen.

Auch die Vernetzung von Kindertagespflegepersonen untereinander sollte befördert werden. Diese Vernetzung gibt den Tagespflegepersonen nicht nur die Möglichkeit, sich aktiv an der Profilbildung des Tätigkeitsfeldes zu engagieren, sie ist auch ein Gewinn für die Reflexion und fachliche Weiterentwicklung der eigenen Arbeit. Darüber hinaus tragen verbindliche Strukturen dazu bei, das Betreuungsangebot sicherzustellen, in dem die Tageseltern Absprachen zur Urlaubs- und Krankheitsvertretung treffen.

Ein dritter, wichtiger Kooperationspartner für Kindertagespflegepersonen sind die öffentlichen Jugendhilfeträger. Laut Gesetz (§ 23 Abs. 4 SGB VIII) haben Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte in allen Fragen der Kindertagespflege einen Anspruch auf Beratung. Diese Beratung sollte sich von der Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson, über die fachliche Beratung der Eltern und Tagespflegepersonen bis hin zu einer begleitenden Qualitätssicherung gegenüber den Tagespflegepersonen erstrecken. Laut einer Umfrage des Bundesverbands Kindertagespflege e. V. ist im Bundesdurchschnitt eine Fachberaterin im Jugendamt für rund 140 Tagespflegeverhältnissen zuständig. Dieses Verhältnis sollte aus fachlicher Sicht verbessert werden und bei maximal 1:60 liegen.

Beiträge

Frühkindliche Bildung sollte nicht durch Gebühren (teil)finanziert werden. Angesichts der Herausforderungen beim U3-Ausbau sowohl hinsichtlich der Platzzahlen, des Ganztagsausbaus und der notwendigen Qualitätsverbesserungen hat die Gebührenfreiheit für uns keine Priorität, sondern ist langfristig anzustreben. Damit die Kindertagespflege kurzfristig den tatsächlichen Bedarf an U3-Plätzen beim Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auffangen kann, dürfen die finanziellen Belastungen für die Eltern nicht höher liegen als in einer frühkindlichen Bildungseinrichtung. Für qualitativ gleichwertige Angebote sollten die Elternbeiträge für die Kindertagespflege in Anlehnung an die jeweilige Erhebung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen in den Ländern und Kommunen festgelegt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gebühren sozial gestaffelt und so gestaltet sind, dass Eltern nicht aufgrund der Gebühren Angebote der Kindertagesbetreuung nicht wahrnehmen. Geschwisterregelungen sollten analog zu den Maßgaben für die institutionelle Kinderbetreuung auch in der Tagespflege gelten.